

### 3.6. Die Erfordernisse der weiteren Vervollkommnung der rechtlichen Grundlagen sowie der weisungs- und befehlsmäßig einheitlichen Regelung des Untersuchungshaftvollzuges

Bei der Realisierung der Vollzugsprozesse der Untersuchungshaft im MfS sowie bei der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit des Untersuchungshaftvollzuges einschließlich der Sicherung der Untersuchungshaftanstalten haben sich die bisherigen rechtlichen Bestimmungen sowie die weisungs- und befehlsmäßigen Regelungen grundsätzlich bewährt.

Aufgrund der nach ihrer Inkraftsetzung zwischenzeitlich erfolgten gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR und der damit verbundenen Herausbildung neuer höherer Anforderungen an den Vollzug der Untersuchungshaft gilt es, "ausgehend von den Anforderungen der Zukunft", in Übereinstimmung mit den Orientierungen des X. Parteitages und wie im Detail vorausgehend bereits begründet, "... die sozialistische Rechtsordnung ständig zu vervollkommen. Das heißt auch, solche Gesetze und andere Rechtsvorschriften zu überarbeiten oder neu zu fassen, die dem Stand der Entwicklung nicht mehr entsprechen."<sup>1</sup>

Diese Notwendigkeit ergibt sich aber auch aus der Stellung des Rechts im sozialistischen Staat. Der Minister für Staatssicherheit charakterisierte das sozialistische Recht als ein bedeutendes Mittel, die Macht auszuüben, sie zu stärken und zu festigen, und daß wir das Recht seit jeher als schlagkräftige Waffe in der offensiven Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus nutzen.<sup>2</sup>

Der Abschluß völkerrechtlicher Vereinbarungen seitens der Regierung der DDR sowie der Beitritt der DDR zu einer Vielzahl Internationaler Konventionen mit empfehlendem und orientierendem Charakter, unter anderem auch für den Untersuchungshaftvollzug, erfordert ebenfalls ihre generelle und durchgehende Berücksichtigung in den rechtlichen Grundlagen für den Vollzug der Untersuchungshaft in der DDR.

<sup>1</sup> Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag, Dietz Verlag Berlin 1981, S. 119

<sup>2</sup> Vgl. Referat des Ministers für Staatssicherheit auf der Dienstkonferenz am 6. 7. 79, VVS 008-82/79